

Dienstvereinbarung

gemäß Teil C Anlage VIII. „Service-Kräfte“ der Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (AVR-K)

Zwischen

- 1. der Oldenburgisches Diakonissenhaus Elisabethstift und Friedas-Frieden-Stift Betriebs gGmbH, Philosophenweg 17, 26121 Oldenburg**
- 2. der Betriebsgesellschaft Diakonisches Werk Oldenburg Haus für Senioren Büsingstift gGmbH, Kastanienallee 9 - 11, 26121 Oldenburg**
- 3. der Betriebsgesellschaft Diakonisches Werk Oldenburg Ev. Seniorenzentrum Schützenweg gGmbH, Kastanienallee 9 - 11, 26121 Oldenburg**

- Geschäftsführung -

und

der gemeinsamen Mitarbeitervertretung dieser Einrichtungen

- Mitarbeitervertretung -

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für

1. die Oldenburgisches Diakonissenhaus Elisabethstift und Friedas-Frieden-Stift Betriebs gGmbH, Philosophenweg 17, 26121 Oldenburg
2. die Betriebsgesellschaft Diakonisches Werk Oldenburg Haus für Senioren Büsingstift gGmbH, Kastanienallee 9 - 11, 26121 Oldenburg
3. die Betriebsgesellschaft Diakonisches Werk Oldenburg Ev. Seniorenzentrum Schützenweg gGmbH, Kastanienallee 9 - 11, 26121 Oldenburg

(2) Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung gelten für alle Mitarbeitenden, die nach Abschluss der Dienstvereinbarung in den Arbeitsbereichen

1. Service im Café (Friedas-Frieden-Stift / Oldenburgisches Diakonissenhaus Elisabethstift)
2. Service im Speiseraum (Büsingstift / Ev. Seniorenzentrum Schützenweg)

neu eingestellt werden und die ohne Geltung dieser Dienstvereinbarung auf der Grundlage des Teil B II. der AVR-K in die Entgeltgruppe E 2 oder in die Entgeltgruppe E 3 einzugruppieren wären.

§ 2 Eingruppierung

- (1) Die gemäß § 1 von der Geltung dieser Dienstvereinbarung betroffenen Mitarbeitenden sind gemäß Teil C Anlage VIII § 2 AVR-K in die Entgeltgruppe S 1 oder S 2 einzugruppieren.
- (2) In der Entgeltgruppe S 1 sind die Mitarbeitenden eingruppiert, die auf Arbeitsplätzen tätig sind, die ohne berufliche Vorbildung oder Ausbildung nach einer Einübung ausgeführt werden können und nicht die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 2 dieser Regelung oder einer der Entgeltgruppen E 3 ff. des Teil B II. der AVR-K erfüllen.
- (3) In der Entgeltgruppe S 2 sind Mitarbeitende eingruppiert, die auf Arbeitsplätzen tätig sind, die ohne berufliche Vorbildung oder Ausbildung nach einer fachlichen Einarbeitung ausgeführt werden können und nicht die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in einer der Entgeltgruppen E 4 ff. des Teil B II. der AVR-K erfüllen.

§ 3 Tabellenentgelt

- (1) Das monatliche Entgelt beträgt:

in Entgeltgruppe S 1 = € 1.407,00
in Entgeltgruppe S 2 = € 1.608,00

Die Beträge erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und in demselben Umfang, wie sich die Tabellenwerte in Teil B III. der AVR-K nach dem 31.12.2008 erhöhen.

- (2) Die Mitarbeitenden, die in die Entgeltgruppe S 1 oder S 2 eingruppiert sind, erhalten die gleiche Jahressonderzahlung wie Arbeitnehmerinnen, die in die gem. Teil B II. AVR-K in die Entgeltgruppe E 2 eingruppiert sind. Die Servicekräfte im Büsingstift/Schützenweg erhalten ebenso wie die übrigen Mitarbeitenden für die Dauer der Geltung der Notlagenregelung keine Jahressonderzahlung.

§ 4 Verzicht auf Ausgründungen

- (1) Während der Geltung dieser Dienstvereinbarung verzichtet der Arbeitgeber auf Ausgründungen der in § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeitsbereiche.
- (2) Wird einer oder werden mehrere der in § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeitsbereiche nach einem vom Arbeitgeber veranlassten Ablauf der Dienstvereinbarung ausgegründet mit der Folge, dass nicht mehr für alle Mitarbeitenden dieses Bereiches die AVR-K Anwendung finden, erhalten die Mitarbeitenden, die aufgrund dieser Dienstvereinbarung Entgelt nach den S-Gruppen bezogen haben, eine Ausgleichszahlung in Höhe von € 200 für jeden Monat der Zahlung nach S-Gruppen bis zum 36. Monat nach Abschluss der Dienstvereinbarung. Ab dem 37. Monat reduziert sich dieser Anspruch um je € 200 für jeden weiteren Monat.

§ 5
Geltungsdauer

Diese Dienstvereinbarung ist für einen unbefristeten Zeitraum geschlossen. Sie kann unter Einhaltung der Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, erstmals jedoch zum Ablauf des 31.12.2009 gekündigt werden. Nach Beendigung der Geltung dieser Dienstvereinbarung gelten ihre Regelungen weiter für Arbeitsverhältnisse mit Mitarbeitenden, die bei ihrer Einstellung, bzw. bei Zuweisung des Arbeitsplatzes auf ihrer Grundlage eingruppiert worden sind.

Oldenburg, 07.08.2008

gezeichnet

Joachim von der Osten
Geschäftsführer

gezeichnet Lippmann

gemeinsame Mitarbeitervertretung